

G e b ü h r e n s a t z u n g **für die Benutzung der Trauerhalle der Gemeinde Trent**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung - KV M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl-M-V, Nr.2, S.29), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 01.06.1993 (GVOBl M-V Nr. 13, S. 522), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung **Trent** vom 25. Februar 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Trauerhalle erhebt die Gemeinde Trent zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenschuldner ist:
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der den Antrag auf Benutzung der gemeindlichen Trauerhalle zum Zwecke der Durchführung einer Trauerfeier stellt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz

Bei Benutzung der Trauerhalle werden Gebühren in Höhe von 220,-- DM einschließlich der Nebenkosten (Energie) je Trauerfeier erhoben.

§ 4

Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht/ Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Trauerfeier.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trent, den 9. April 1999


Krüger
amt. Bürgermeister

